

 LAV-Arbeits- gruppe QM	<b>Länderübergreifende Verfahrensanweisung</b>	
	<b>Organisation, Zuständigkeit</b>	
Dokument: 02-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 06.04.2022	Seite 1 von 4
Version 02.01		

## Inhalt

1	Zweck, Ziel .....	1
2	Geltungsbereich .....	1
3	Begriffe .....	1
4	Verfahren.....	2
4.1	Zuständigkeiten in den Ländern.....	2
4.2	Verantwortlichkeiten innerhalb einer Behörde.....	2
4.2.1	Geschäftsverteilungsplan.....	3
4.2.2	Organigramm.....	3
4.2.3	Geschäftsordnung .....	3
4.3	Änderung von Dokumenten .....	3
5	Anhang.....	4
6	Mitgeltende Unterlagen.....	4
7	Verteiler .....	4

### 1 Zweck, Ziel

Die Durchführung amtlicher Kontrollen im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625 erfolgt in Deutschland gemäß Artikel 83 Grundgesetz in der Zuständigkeit der Länder. Es ist erforderlich, die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten im Rahmen der amtlichen Überwachung in den einzelnen Ländern insgesamt (Organisationsstruktur des gesundheitlichen Verbraucherschutzes) und den einzelnen Behörden , festzulegen und transparent darzustellen.

Durch die Einhaltung dieser Anforderungen soll eine einheitliche Vorgehensweise in den zuständigen Behörden gewährleistet werden.

### 2 Geltungsbereich

Diese Verfahrensanweisung richtet sich an die zuständigen Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625 und des LFGB.

### 3 Begriffe

siehe [Glossar \(VSMK-Homepage\)](#)

 LAV-Arbeits- gruppe QM	<b>Länderübergreifende Verfahrensanweisung</b>	
	<b>Organisation, Zuständigkeit</b>	
Dokument: 02-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 06.04.2022	Seite 2 von 4
Version 02.01		

## **4 Verfahren**

### **4.1 Zuständigkeiten in den Ländern**

Die obersten Landesbehörden erlassen Zuständigkeitsregelungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten.

Dies umfasst auch Koordinierungsverfahren, sowohl mit anderen obersten Landesbehörden, dem Bund und mit weiteren ggfs. beteiligten Behörden als auch auf Länderebene zwischen der zentralen Ebene und den übrigen beteiligten Behörden.

Besonders in den Fällen, wo verschiedene Behörden und/oder beauftragte Stellen oder natürliche Personen beteiligt sind, sind die Länderübergreifenden Verfahrensanweisungen „Zusammenarbeit-Umgang mit Schnittstellen“ (10-VA-AGQM-01) und „Übertragung von Aufgaben“ (09-VA-AGQM-01) zu beachten.

Die Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes eines Landes ist in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufbaus übersichtlich darzustellen. Hierbei sind sowohl die dienstrechtliche Anbindung als auch die fachaufsichtliche Unterstellung der zuständigen Behörden aufzuzeigen sowie die etwaige Übertragung ihrer Aufgaben an Kontrollstellen (siehe auch länderübergreifendes Formblatt (beispielhaftes Muster) für die Darstellung der länderspezifischen Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes (02-FB-AGQM-01)..

### **4.2 Verantwortlichkeiten innerhalb einer Behörde**

In den zuständigen Behörden werden die Strukturen und die Verantwortungsbereiche mittels eines Geschäftsverteilungsplanes beschrieben und in einem Organigramm dargestellt sowie Vertretungsregelungen festgelegt.

Die zuständige Behörde ist für die effiziente und wirksame Koordinierung aller an der Durchführung amtlicher Kontrollen beteiligten Organisationseinheiten und/oder Kontrollstellen verantwortlich. Hierzu werden geeignete Koordinierungsverfahren beschrieben.

Es ist zudem zu beschreiben, durch welche Maßnahmen die Unabhängigkeit bei der Durchführung amtlicher Kontrollen sichergestellt wird.

Diese Dokumente werden unter der Verantwortung der Leitung der jeweiligen Behörde erstellt, aktuell geführt und in geeigneter Weise innerhalb der Behörde bekannt gemacht.

 LAV-Arbeits- gruppe QM	<b>Länderübergreifende Verfahrensanweisung</b>	
	<b>Organisation, Zuständigkeit</b>	
Dokument: 02-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 06.04.2022	Seite 3 von 4
Version 02.01		

#### **4.2.1 Geschäftsverteilungsplan**

In allen Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes liegen zur Regelung der Verantwortlichkeitsbereiche und der detaillierten Regelung von Zuständigkeiten Geschäftsverteilungspläne vor.-Dies kann auf einzelne Personen bezogen erfolgen oder sich auf Funktionen beziehen.

Geschäftsverteilungspläne können durch Aufgaben- oder Stellenbeschreibungen spezifiziert werden. Soweit innerhalb einer Behörde örtliche Zuständigkeiten für amtliche Kontrollen festgelegt sind, ist dies in geeigneter Weise darzustellen.

#### **4.2.2 Organigramm**

In Organigrammen können hierarchische Strukturen in vereinfachter Form dargestellt werden. Dabei ist auch die Zuordnung von Stabsstellen (z.B. QM-Beauftragter) zu berücksichtigen. Es besteht die Möglichkeit, Personen namentlich anzugeben oder Funktionsbezeichnungen zu verwenden. Aus der Darstellung sollte hervorgehen, dass Stabsstellen (z. B. der QM-Beauftragte) direkt der Leitung zugeordnet sind.

#### **4.2.3 Geschäftsordnung**

Als Instrument für eine effiziente und wirksame Koordinierung zwischen mehreren beteiligten Behörden dient eine (gemeinsame) Geschäftsordnung oder eine vergleichbare Regelung. Hierin werden u. a. Aussagen zur Organisationsstruktur getroffen, Arbeitsabläufe (z. B. Behandlung von Eingängen und sachliche Erledigung, Schriftverkehr, Zeichnungsbefugnisse) und Zusammenarbeit (z. B. Dienstwege, gegenseitige Beteiligung, Unterrichtungspflichten) sowie der innere Dienstbetrieb geregelt.

Innerhalb einer Behörde kann eine Allgemeine Dienstanweisung oder -ordnung diese Funktion übernehmen.

### **4.3 Änderung von Dokumenten**

Die in der Verfahrensanweisung genannten Dokumente sind in der jeweils geltenden Fassung in jeder Behörde vorzuhalten.

Die oberste Leitung hat dafür zu sorgen, dass alle Änderungen im eigenen Zuständigkeitsbereich in die vorgenannten Dokumente zeitnah eingearbeitet werden. In der jeweiligen Organisation ist durch die Leitung die Verantwortlichkeit für die Änderung

 LAV-Arbeits- gruppe QM	<b>Länderübergreifende Verfahrensanweisung</b>	
	<b>Organisation, Zuständigkeit</b>	
Dokument: 02-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 06.04.2022	Seite 4 von 4
Version 02.01		

der Dokumentation und ihrer Bekanntgabe zu regeln. Auf die Unterrichtung neuer Mitarbeitern ist besonderer Wert zu legen.

## **5 Anhang**

- entfällt

## **6 Mitgeltende Unterlagen**

- Länderübergreifende Verfahrensanweisung „Verantwortung der Leitung“ (01-VA-AGQM-01)
- Länderübergreifende Verfahrensanweisung „Anforderungen an das Personal“ (03-VA-AGQM-01)
- Länderübergreifende Verfahrensanweisung „Übertragung von Aufgaben“ (09-VA-AGQM-01)
- Länderübergreifendes Formblatt (beispielhaftes Muster) für die Darstellung der länderspezifischen Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes (02-FB-AGQM-01)

## **7 Verteiler**

LAV-Mitglieder